

# RS Vwgh 2003/1/22 99/12/0229

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2003

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/03 Vertragsbedienstetengesetz

## Norm

BDG 1979 §4a Abs5 idF 1994/389;

BDG 1979 §4a idF 1996/375;

VBG 1948 §40 Abs2 idF 1994/389;

## Rechtssatz

Es kann dahin gestellt bleiben, ob das vorliegende Verfahren (Diplomanerkennung nach § 4a BDG 1979) ausschließlich im Zusammenhang mit einer angestrebten Verwendung als Vertragslehrerin oder ob es im Zusammenhang mit einer zukünftigen Verwendung als (L 1) Lehrerin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht. Selbst wenn nur ersteres zutreffen sollte, geht aus dem Wortlaut der "Rezeptionsbestimmung" des § 40 Abs. 2 VBG, der - lege non distinguente - die Anwendbarkeit des § 4a Abs. 5 BDG 1979 nicht ausschließt, hervor, dass auch in diesem Fall die Verwaltungsbehörde, und zwar der Leiter der Zentralstelle, in dessen Bereich eine mögliche Anstellung fiel (hier: die belangte Behörde), und nicht das Gericht zuständig ist, über die angestrebte Diplomanerkennung bescheidförmig (in Anwendung des § 4a BDG 1979) abzusprechen (ausführliche Begründung im Erkenntnis).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999120229.X01

## Im RIS seit

28.04.2003

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)